

Vereinbarung

über den Betrieb einer Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und
den Rettungsdienst im Landkreis Calw

zwischen

dem Landkreis Calw, vertreten durch den Landrat, Herrn Helmut Riegger,
-Landkreis-

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Calw e.V.,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Walter Beuerle,
-DRK-

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz sowie das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg sehen vor, Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr in der Regel im integrierten Betrieb -Integrierte Leitstelle- in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass eine Integrierte Leitstelle im Landkreis Calw eine wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung des Aufgabenzweckes ist. Die Integrierte Leitstelle ist dadurch gekennzeichnet, dass in einer Einrichtung sowohl die Leitstellenfunktionen für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr wahrgenommen werden. Dabei erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr. Gleichzeitig kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz.

Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) jeweils in der geltenden Fassung folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien betreiben in gemeinsamer Trägerschaft in Calw eine Integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Calw. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz. Dabei kommt eine einheitliche Technik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird und kompatibel mit der Technik der Integrierten Leitstelle in Freudenstadt ist.

2. Der Landkreis bleibt weiterhin als Träger der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 FwG für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Entsprechend bleibt das DRK verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 RDG.

§ 2 Technische Ausstattung

1. Die Leitstellentechnik ist in gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der gültigen Ausstattungsrichtlinien durch beide Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen. Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen, notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtungen sind einvernehmlich abzustimmen.
2. Einrichtungen, die gemeinschaftlich angeschafft wurden und benutzt werden, gehen in gemeinschaftliches Eigentum beider Vertragspartner über. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem im Bestandsverzeichnis festgehaltenen Finanzierungsanteil.
3. Es wird ein Bestandsverzeichnis eingeführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile aufgezeichnet werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, der Auflösung oder bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bildet das Bestandsverzeichnis die Grundlage bei der Aufteilung der Sachwerte bzw. Verkaufserlöse. Das Bestandsverzeichnis ist entsprechend den in § 8 genannten Fristen aufzubewahren.
4. Einrichtungsgegenstände und technische Einrichtungen, die die Vertragsparteien für den Betrieb der Integrierten Leitstelle zur Verfügung stellen, verbleiben in deren Eigentum.

§ 3 Betrieb

1. Nach dem Rettungsdienstplan 2014 des Landes Baden-Württemberg, Kapitel V, Ziffer 3.4 sind pro Rettungsleitstelle mindestens zwei Personen gleichzeitig einzusetzen.
2. Die personelle Ausstattung der Integrierten Leitstelle muss so bemessen sein, dass deren Aufgaben ständig erfüllt werden können. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass im Bedarfsfall, insbesondere im Großschadensfall, die Leitstelle durch entsprechend qualifiziertes Personal verstärkt werden kann. Zur Sicherstellung der Alarmierbarkeit der Leitstellendisponenten wird eine Alarmschleife eingerichtet. Die Alarmschleife wird im Bedarfsfall ausgelöst und verstärkt die Leitstelle personell. Die Kosten des Betriebes der Alarmschleife in Höhe von derzeit 6.136,00 Euro pro Jahr unterliegen der Kostenteilung nach § 5.
3. Die Einzelheiten des Betriebsablaufes werden von den Vertragsparteien in einer Betriebsanweisung für die Integrierte Leitstelle des Landkreises Calw gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen festgelegt.

4. Die Fachaufsicht liegt bei Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Stelle des Kreisbrandmeisters, bei Angelegenheiten des Rettungsdienstes beim Leiter des Rettungsdienstes bzw. dessen Stellvertretern. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht. Zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter des Rettungsdienstes findet ein enger Informationsaustausch statt.
5. Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u.a. die notwendigen Veranlassungen zur Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der Abschluss von Versicherungen. Für eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Leitstelle tragen die Vertragspartner gemeinsam die Verantwortung.

§ 4 Personal

1. Anstellungsträger des in der Integrierten Leitstelle eingesetzten Personals ist das DRK.
2. Die Neubesetzung der Leitstellenleitung und deren Stellvertretung sowie die Gewährung von außer- und übertariflicher Zahlungen erfolgen im Einvernehmen der Vertragspartner.
3. Für die Ausbildung des Leitstellenpersonals gelten die in der Anlage 3 der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Innenministerium und Sozialministerium Baden-Württemberg) vom 09.11.2010 gestellten Anforderungen.
4. Das Leitstellenpersonal wird zu erforderlichen Fort- und Weiterbildungen, sofern es der Leitstellenbetrieb ermöglicht, vom Dienst freigestellt.

§ 5 Kostenaufteilung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Das DRK verauslagt zunächst die notwendigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Zu den Betriebskosten zählen auch Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen, Wartungs- und Telefonkosten, Geschäftsausgaben sowie eine Kaltmiete von 13.833,12 Euro pro Jahr.
3. Der Anteil des Landkreises Calw an den Sachkosten der Integrierten Leitstelle beträgt 50 %. Sachkosten, die eindeutig der Aufgabenerfüllung eines Vertragspartners zuzuordnen sind, werden von diesem getragen. Spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres muss dem Landkreis eine Aufstellung über die tatsächlichen Sachkosten vorgelegt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung streben die Parteien an, die Sachkosten einschließlich der Kaltmiete über eine Pauschale mit Anpassungsmöglichkeit, welche

auch die Kosten des Betriebs des digitalen Alarmierungssystems beinhaltet, abzurechnen. Die Kosten des Betriebs des digitalen Alarmierungssystems werden nach den durchschnittlichen Kosten des Systems der drei vorigen Kalenderjahre berechnet. Die Umstellung auf eine Pauschale soll erfolgen, nachdem die Sachkosten für ein Kalenderjahr mit vollständiger Doppelbesetzung erhoben werden können.

4. Bei den Personalkosten der Integrierten Leitstelle umfasst der auf die Feuerwehr entfallende und über den Landkreis zu finanzierende Anteil 43,8 % der Personalkosten. Die Integrierte Leitstelle ist ständig mit zwei Disponenten gleichzeitig im 24-Stundenbetrieb besetzt. Der zu finanzierende Regelbetrieb umfasst somit 17.532 Regeldienstplanstunden und einen Zuschlag für temporäre Höherbesetzungen bei besonderen Ereignissen, erhöhten Unterweisungsbedarf sowie Leitung, Verwaltung und Querschnittsaufgaben. Grundlage der Berechnung ist die in Anlage 1 „Schema zur Betriebskostenabrechnung“ unter Position 18 dargestellte Berechnungsformel.
5. Investitionskosten für die Integrierte Leitstelle werden grundsätzlich im Verhältnis 50 % DRK und 50 % Landkreis aufgeteilt. Investitionskosten, die eindeutig der Aufgabenerfüllung eines Vertragspartners zuzuordnen sind, werden von diesem getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung des Notrufs 112 und des digitalen Alarmierungssystems werden vom Landkreis alleine getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung der Rufnummer 19222 werden vom DRK getragen. Die Festlegung notwendiger Investitionen erfolgt einvernehmlich.
6. Der Landkreis entrichtet jeweils zu Quartalsbeginn eine Abschlagzahlung auf den von ihm zu tragenden Anteil an den Kosten der Leitstelle in Höhe von 20 % der mitgeteilten voraussichtlichen jährlichen Kosten.
7. Die jährliche Betriebskostenabrechnung erfolgt auf Grundlage von Anlage 1 der Trägerschaftsvereinbarung „Schema zur Betriebskostenabrechnung“.

§ 6 Aufgaben der Leitstelle

1. Die Leitstelle übernimmt die Aufgaben einer Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach §§ 6 Abs. 1 RDG, 4 FwG und dem Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils aktuellen Fassung.
2. Durch die Übernahme weiterer Aufgaben darf die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Beabsichtigt ein Vertragspartner die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, bedarf die Übernahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Integrierte Leitstelle ist nach § 6 Abs. 4 RDG zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den jeweiligen Auftraggeber gesichert ist. Weitergehende Modalitäten der Übernahme - einschließlich der Auswirkungen auf die Betriebskosten

der Leitstelle - werden vor der Übernahme der Aufgabe durch die Vertragspartner einvernehmlich geregelt und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Werden durch solche zusätzlichen Aufgaben der Leitstelle Überschüsse erzielt, so mindern diese die Betriebskosten.

3. Die Vertragsparteien informieren bis spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung die jeweils andere Vertragspartei über die bislang von der Leitstelle übernommenen, den Regelungsumfang nach Abs. 1 übersteigenden, weiteren Aufgaben. Die Vertragsparteien treffen zu den bestehenden weiteren Aufgaben eine Vereinbarung im Sinne von Abs. 2 Satz 4.
4. Wird die Leitstelle durch rechtliche Vorgaben zur Übernahme weiterer Aufgaben verpflichtet, bedarf es zur Übernahme dieser Aufgaben keiner Zustimmung der Vertragspartner.

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 8 Prüfungsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder ein anderer Beauftragter des Landkreises ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege, sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligung des Landkreises zu prüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfzwecken mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres. Eine vorhandene Prüfungseinrichtung des DRK hat die Buchführung der Integrierten Leitstelle vorher zu prüfen und das Prüfergebnis zu bescheinigen.

§ 9 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 23./29.01.2004, welche gleichzeitig außer Kraft tritt. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und sich hierdurch die Geschäftsgrundlage dieses Vertragsverhältnisses wesentlich verändert.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Calw, <Datum>

Helmut Riegger
Landrat

Walter Beuerle
Präsident
DRK-Kreisverband Calw e.V.